

§ 32 PRTV-G Präsentation und Einflussnahme

PRTV-G - Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2023

1. (1) In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.
2. (2) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht die redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigen.

In Kraft seit 01.10.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at